

des Klägers vom 28. Februar 2002, mit der er im Wesentlichen beantragt hatte, die Wahl zur örtlichen Vertretung des in Luxemburg beschäftigten Personals der Kommission, die im November 2001 stattfand, und die Bestellung der gewählten Mitglieder dieser Vertretung sowie die Weigerung der Kommission, diese Wahl für ungültig zu erklären, aufzuheben, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger und F. Dehousse – Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin – am 22. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 19 vom 25.1.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 29. April 2004

in der Rechtssache T-399/02: Eurocermex SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Dreidimensionale Marke — Form einer Flasche — Flasche mit langem Hals, in dem eine Zitronenscheibe steckt — Absolute Eintragungshindernisse — Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung EG Nr. 40/94)

(2004/C 118/83)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-399/02, Eurocermex SA mit Sitz in Evere (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bertrand und T. Reisch, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: S. Laitinen und A. Rassat), wegen Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Oktober 2002 (Beschwerdesache R 188/2002-1) betreffend die Anmeldung einer dreidimensionalen Marke (Flasche mit langem Hals, in dem eine Zitronenscheibe steckt) als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pírrung sowie der Richter A. W. H. Meij und N. J. Forwood – Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat – am 29. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 44 vom 22.2.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. März 2004

in der Rechtssache T-216/99, Ter Huurne's Handelsmaatschappij BV, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Nichtigkeitsklage — Untätigkeit des Klägers — Erledigung der Hauptsache)

(2004/C 118/84)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-216/99, Ter Huurne's Handelsmaatschappij BV mit Sitz in Haaksbergen (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. C. van der Sijs, unterstützt durch das Königreich der Niederlande, zunächst vertreten durch M. Fierstra und L. Cuelenaere, sodann durch L. Cuelenaere und V. Koningsberger und schließlich durch H. G. Sevenster als Bevollmächtigte, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (zunächst vertreten durch G. Rozet und H. Speyart, sodann durch G. Rozet und H. van Vliet als Bevollmächtigte) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/705/EG der Kommission vom 20. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben (ABl. L 280, S. 87), hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Pírrung sowie der Richterin V. Tiili und der Richter A. W. H. Meij, M. Vilaras und N. J. Forwood – Kanzler: H. Jung – am 23. März 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 6 vom 8.1.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. April 2004

in der Rechtssache T-321/01 DEP, Internationaler Hilfsfonds e. V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Verfahren — Kostenfestsetzung)

(2004/C 118/85)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-321/01 DEP, Internationaler Hilfsfonds e. V. mit Sitz in Rosbach (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Kaltenecker, gegen Kommission der